



**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 63 vom 05.03.2026

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, GvD. Nr. 33/2013)

**Die Führungskraft des Berufsbildungszentrums „Christian Josef Tschuggmall“
Brixen, Herr Martin Rederlechner**

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in den Dreijahresplan und das Budget der Schule,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

hat festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist;

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass folgende Lieferung oder folgende Dienstleistung angekauft wird und dass die zu beschaffende Lieferung oder Dienstleistung für den Schulbetrieb benötigt wird:

Diverse Kleinmaterialien und schnell zu beschaffende Ersatzteile für die Haustechnik

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner

Wepa GmbH (OBI)

ausgewählt wurde und die Begründung für die Auswahl des Vertragspartners folgende ist:

Da für die gegenständlichen Kleinmaterialien derzeit keine aktive Konvention des Landes besteht und auch keine entsprechenden Referenz- oder Richtpreise vorliegen, wurde die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers gezielt nach den spezifischen betrieblichen Erfordernissen getroffen.

Auf eine detaillierte Marktanalyse konnte verzichtet werden, da der gewählte Anbieter als lokaler Vollsortimenter fungiert, dessen Portfolio – von Leuchtmitteln über Werkzeug bis hin zu Gartengeräten – nahezu den gesamten Bedarf für unvorhergesehene, kurzfristige Reparatur- und Wartungsarbeiten abdeckt. Diese Bündelung bei einem einzigen Partner ist für die Effizienz der Materialbeschaffung entscheidend.

Darüber hinaus ist die unmittelbare räumliche Nähe des Vertragspartners eine unabdingbare Voraussetzung für die Beauftragung: Nur durch die kurzen Wege kann bei technischen Defekten ohne Zeitverlust reagiert werden, was zur Aufrechterhaltung eines lückenlosen und sicheren Schulbetriebs zwingend erforderlich ist. Die angewandten Preise wurden geprüft; sie sind absolut angemessen und entsprechen vollumfänglich der Marktüblichkeit für den lokalen Einzelhandel.

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird, CIG-Kodex: O.N.,

hat festgestellt, dass die voraussichtlichen Gesamtausgaben für die Schule 2440,00 Euro inklusive MwSt. betragen, die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und die Ausgabe im Finanzjahr 2026 getätigt wird und

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung abzuschließen,

Erkundungen vorzunehmen, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und bei entsprechender Notwendigkeit das DUVRI zu erstellen bzw. dem Vertragspartner zu übermitteln,

und verfügt, sollte die Lieferung oder Dienstleistung den Mindestumweltkriterien unterliegen, die entsprechende Dokumentation beim Vertragspartner anzufordern.

EPV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Michael Engl.

**Die Führungskraft des Berufsbildungszentrums „Christian Josef Tschuggmall“
Brixen**

Martin Rederlechner
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)